



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

De Meteor Beton B.V.
Schaarweg 4
6991 GV Rheden
NIEDERLANDE

Bearbeitung: Jörg Neubert
Telefon: +49 (89) 54856-562
Telefax: +49 (89) 54856-9699
E-Mail: NeubertJo@eba.bund.de
ref21@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 04.10.2019

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
21.63-21izbo/024-2101#035-(540/19-ZzB)

EVH-Nummer: 3423520

Betreff: Zulassung zur Betriebserprobung für Betonschwelle B 70 W 54 und B 70 W 60, Länge 2,6 m und 2,4 m - De Meteor Beton B.V.
Bezug: Ihr Antrag vom 25.07.2019, Herr Stefan Schrader
Anlagen: Anlage 1 – Mitgeltende Unterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag, mit dem Sie die Zulassung zur Betriebserprobung für die Betonschwellen B 70 W 54 und B 70 W 60 in den Längen 2,6 m und 2,4 m beantragen, ergeht folgender

Bescheid:

- I. Ich erteile die Zulassung zur Betriebserprobung für die Betonschwellen B 70 W 54, B 70 W 54-2,4, B 70 W 60 und B 70 W 60-2,4 der Firma De Meteor Beton B.V. für den Einsatz im Schotteroberbau.

Die Zulassung zur Betriebserprobung ist befristet bis zum 31.10.2024.
- II. Die in der Anlage 1 aufgeführten Unterlagen sind Teil dieses Bescheides. Sie sind zu beachten, soweit die Nebenbestimmungen nichts Gegenteiliges regeln.

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-9199
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 99000000-1120300001-18

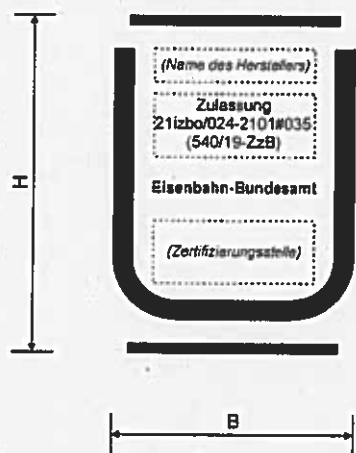
III. Die Zulassung zur Betriebserprobung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Bauliche oder sicherheitsrelevante Veränderungen an den Betonschwellen sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Ref 21, vorab anzuzeigen.

Bei einem sicherheitsrelevanten Ausfall oder Versagen ist das EBA unverzüglich zu verständigen. Es entscheidet dann über das weitere Vorgehen.

2. Eine Kopie der Zulassung zur Betriebserprobung mit den zugehörigen technischen Unterlagen ist dem Bauherrn und den örtlich zuständigen Stellen vor Beginn der Baumaßnahme sowie auf der Baustelle und während der Betriebserprobung zur Verfügung zu stellen. Die Inhalte sind zu beachten.
3. Für die Herstellung und Lieferung der B 70-Schwellen sind folgende technische Baubestimmungen gemäß EITB anzuwenden:
 - DIN EN 13230 „Gleis- und Weichenschwellen aus Beton“,
 - DBS 918 143 „Gleis- und Weichenschwellen aus Beton für Schotteroberbau (SchO) und Feste Fahrbahn (FF)“.
4. Es dürfen nur vom Eisenbahn-Bundesamt zugelassene und vom Eisenbahninfrastrukturunternehmen freigegebene Schienenbefestigungssysteme und Schrauben-Dübel-Kombinationen verwendet werden.
5. Das Eindringen und Ansammeln von Wasser und Schmutz in den Kunststoffschraubdübel ist zu vermeiden. Die Schwellenschrauben sind vor dem ersten Verspannen mit einem geeigneten und vom Infrastrukturbetreiber freigegebenen Korrosionsschutzmittel zu versehen.
6. Die in den Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EITB) enthaltene Richtlinie 824.5050 „Lückenlose Gleise und Weichen herstellen; Befestigungsmittel verspannen, Kleineisen teilweise lösen bzw. teilweise ausbauen“ der DB AG ist zu befolgen.
7. Für die Rückstromführung, Bahnerdung und den Potentialausgleich sind die Bestimmungen der DIN EN 50122-1 und der Richtlinie 997.02 „Rückstromführung, Bahnerdung und Potentialausgleich“ der DB AG maßgebend.
8. Die B70-Schwellen sind nach den Vorgaben des zuständigen Eisenbahninfrastrukturunternehmens zu kennzeichnen.
9. Die Betonschwellen müssen einer laufenden Güteüberwachung nach DIN 18200 unterzogen werden. Die Eigenüberwachungsprüfungen dürfen in eigenen Labors und Prüfständen durchgeführt werden. Die Fremdüberwachung ist von einer anerkannten Stelle durchzuführen. Als solche gilt die Deutsche Bahn AG, Beschaffung Infrastruktur, Lieferantenmanagement und Qualitätssicherung, Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin. Die Anforderungen sowie Art, Umfang und Häufigkeit der im Rahmen von Eigen- und Fremdüberwachung durchzuführenden Prüfungen sind in den maßgebenden Normen festgelegt.

Die Bestätigung der Übereinstimmung der B 70-Schwellen mit den Bestimmungen dieser Zulassung muss mit einem Übereinstimmungszertifikat (Übereinstimmungsnachweis) auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung nach folgendem Muster erfolgen.



Abmessungsverhältnis (Außenmaß):
 $B:H = 0,75 (\geq 4,5\text{ cm} : 6,0\text{ cm})$

Das Übereinstimmungszeichen ist auf den Betonschwellen oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

10. Durch das zuständige Eisenbahninfrastrukturunternehmen sind die Bauvorhaben für die Betriebserprobung in der Bauphase unter Beteiligung des Herstellers fachlich zu begleiten und während der Betriebserprobung im Rahmen der Regelinspektion besonders zu überwachen. Dabei ist insbesondere auf

- Rissbildungen (siehe Richtlinie 821.2018 „Beurteilung von Fehlern an Spannbetonschwellen“),
 - Abplatzungen oder Brüche,
 - Spurhaltefähigkeit,
 - kraftschlüssige Verspannung
- zu achten.

Die Ergebnisse der Prüfungen und Kontrollen sowie die im Überwachungszeitraum durchgeführten Oberbauarbeiten sind durch das zuständige Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu dokumentieren und in einem Begleitheft zur Betriebserprobung zu sammeln.

Ort und Beginn der Betriebserprobung sind dem EBA, Ref 21, schriftlich bekannt zu geben.

IV. Vorbehalt:

Die Zulassung zur Betriebserprobung kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn Bestimmungen des Bescheids nicht eingehalten werden.

Die Zulassung wird widerrufen, ergänzt oder geändert, wenn sich die Betonschwellen von De Meteor Beton B.V. nicht bewährt haben, insbesondere bei Schäden oder wenn neue technische Erkenntnisse dies begründen.

V. Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

VI. Hinweise:

1. Die Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte erteilt.
2. Bei der Zulassung durch das EBA stehen vor allem sicherheitstechnische Aspekte im Vordergrund.
3. Das zuständige Eisenbahninfrastrukturunternehmen regelt in eigener Verantwortung, welche Bauarten des Oberbaus verwendet werden. Es kann eventuell zusätzliche, nicht zulassungsrelevante Kriterien vor einem Einsatz im Betriebsgleis fordern. Es wird deshalb empfohlen, sich frühzeitig mit den zuständigen Stellen des Eisenbahninfrastrukturunternehmens in Verbindung zu setzen und unabhängig von der öffentlich/rechtlichen Zulassung eine Anwenderfreigabe mit Festlegung der Ausführungsbestimmungen einzuholen.
4. Eine Verlängerung der befristeten Zulassung zur Betriebserprobung bzw. eine (allgemeine) Zulassung ist bei der Zulassungsstelle mindestens 6 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer mit den einschlägigen Unterlagen und dem Ergebnis der Betriebserprobung zu beantragen. Für die Antragsbearbeitung der (allgemeinen) Bauartzulassung sind dann folgende, über die Zulassung zur Betriebserprobung hinausreichende Unterlagen einzureichen:
 - Darstellung von evtl. Änderungen zwischen der Zulassung zur Betriebserprobung und dem Antrag zur (allgemeinen) Zulassung.
 - Ein Abschlussbericht zur Betriebserprobung durch das zuständige Eisenbahninfrastrukturunternehmen. Darin sind die Ergebnisse der Betriebserprobung und eine abschließende technische Wertung und Einschätzung hinsichtlich der Betriebstauglichkeit und Sicherheit zusammenzustellen.
5. Für Einsätze im Bereich des Transeuropäischen Eisenbahnnetzes (TEN) wird auf die Anforderungen der Ril 2008/57/EG und die dazugehörigen Technischen Spezifikationen (TSI) hingewiesen.

Begründung:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) vom 27.12.1993 (BGBl. I Seite 2378, 2394, in der aktuellen Fassung) und des § 5 Abs. 1, Abs. 1a Nr. 1 und Abs. 1e Nr. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27.12.1993 (BGBl. I Seite 2378, 2396, 1994 I S. 2439, in der aktuellen Fassung) in Verbindung mit § 26 Abs. 1 der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) als Aufsichtsbehörde sachlich zuständig und ermächtigt für die Erteilung von Zulassungen und Zustimmungen im Einzelfall für Bauprodukte und die Anwendung von Bauarten bei den Eisenbahnen des Bundes.

Die Betonschwellen B 70 W 54, B 70 W 54-2,4, B 70 W 60 und B 70 W 60-2,4 werden im Schotteroberbau eingesetzt. Die Firma De Meteor Beton B.V. stellt diese Schwellen im Spannbettverfahren mit sofortigem Verbund her.

Die erstmalige Zulassung zur Betriebserprobung erfolgte mit Bescheid 21.61 izbo/009-2101#022-(507/09-ZzB) vom 21.09.2009. Dieser Bescheid wurde am 17.09.2014 befristet bis zum 30.09.2019 verlängert (21.61-izbo/019-2101#011-(507/09-Verl.)). Da die Betriebserprobung immer noch nicht abgeschlossen ist, wurde eine erneute Zulassung zur Betriebserprobung erforderlich.

Auf der Grundlage des derzeitigen Erkenntnisstandes kann die Zulassung zur Betriebserprobung unter Beachtung der Nebenbestimmungen erteilt werden.

Die Betonschwellen der Firma De Meteor Beton B.V. entsprechen den eisenbahntechnischen Anforderungen. Dies zeigen die Versuche und Prüfungen, die im Rahmen der Erteilung der Ausgangsbescheide bewertet wurden.

Bei sachgerechter Herstellung mit Eigen- und Fremdüberwachung sowie sachgerechtem Einbau mit qualifizierter Bauüberwachung bestehen keine Bedenken gegen die Verwendung der B 70-Schwellen von der Firma De Meteor Beton B.V..

Die Anordnung der Nebenbestimmungen ist erforderlich, damit die gleiche Sicherheit gemäß § 26 Abs. 3 EIGV i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 EBO gewährleistet wird.

Gemäß § 26 Abs. 6 EIGV ist die Zulassung zur Betriebserprobung bis zum 31.10.2024 befristet, um der technischen Weiterentwicklung sowie den Erfahrungen aus der Ver- und Anwendung zu entsprechen.

Für die Antragsbearbeitung werden Kosten gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 (BEVVG) in Verbindung mit der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV) erhoben. Der Kostenbescheid ergeht mit gesonderter Post.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Heinemannstraße 6 in 53175 Bonn oder bei einer der Außenstellen dieser Behörde einzulegen. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dollowski



130

beglaubigt:

Anlage 1

Mitgeltende Unterlagen

Lfd. Nr.	Inhalt	Stand
1)	Standsicherheitsnachweis S8-02 „Spannbetonschwelle B70 W 54 mit Drahtvorspannung für die DB AG“ von Dr.-Ing. S. Plica, Dr. Plica Ingenieure - Partnerschaft für Bauwesen, Dietramszeller Platz 4, 81371 München	21.11.2008
2)	Standsicherheitsnachweis S8-02 „Spannbetonschwelle B70 W-2,4-54 mit Drahtvorspannung für die DB AG“ von Dr.-Ing. S. Plica, Dr. Plica Ingenieure - Partnerschaft für Bauwesen, Dietramszeller Platz 4, 81371 München	24.11.2008
3)	Prüfbericht Nr. M 1269 „Materialuntersuchungen an Gleisschwellen“ von Univ.-Prof. Dr. Ing. W. Brameshuber und Dipl.-Ing. A. Rahimi, Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen, Schinkelstraße 3, 52062 Aachen	14.04.2009
4)	Gutachtliche Stellungnahme B 3121 „Beurteilung der Ergebnisse von Materialprüfungen an Gleisschwellen“ von Univ.-Prof. Dr. Ing. W. Brameshuber und Dipl.-Ing. A. Rahimi, Brameshuber + Uebachs Ingenieure GmbH, Dennewartstraße 25 – 27, 52068 Aachen	17.02.2009
5)	„Beschreibung der Biegeprüfungen an Gleisschwellen der Firma Meteor vom Januar 2009“ von Dipl.-Ing. A. Rahimi, Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen, Schinkelstraße 3, 52062 Aachen	25.06.2009
6)	Zusatzbetrachtung zum Standsicherheitsnachweis S8-02, Alternative Anordnung der Spanndrähte (Drahtlage II), „Spannbetonschwelle B70 W 54 mit Drahtvorspannung für die DB AG“ von Dr.-Ing. S. Plica, Dr. Plica Ingenieure - Partnerschaft für Bauwesen, Gunzenlehstraße 24, 80689 München	14.07.2014
7)	Zusatzbetrachtung zum Standsicherheitsnachweis S8-02, Alternative Anordnung der Spanndrähte (Drahtlage II), „Spannbetonschwelle B70 W-2,4-54 mit Drahtvorspannung für die DB AG“ von Dr.-Ing. S. Plica, Dr. Plica Ingenieure - Partnerschaft für Bauwesen, Gunzenlehstraße 24, 80689 München	14.07.2014
8)	TM 2013-1079 I.NVT 4 „Freigabe B 70 Spannbetongleisschwellen, mit Betonrezeptur Nr. 6513, Nr. 6514 mit VZ, Nr. 6517, Nr. 6518 mit VZ, Spanndrahtstahl Fa. Trenzas Ø 7,0 mm rund/profilier und Zeichnungsfreigabe Betriebserprobung Gleisschwelle Fa. Meteor“, DB Netz AG	27.02.2013
9)	Zeichnung log 54.15.0010, „Betonschwelle B 70 W 54, Kopfende geschnitten“, De Meteor Beton B.V.	Ausg.01 05/15
10)	Zeichnung log 54.15.0011, „Betonschwelle B 70 W 54-2,4, Kopfende geschnitten“, De Meteor Beton B.V.	Ausg.01 05/15

11)	Zeichnung log 60.15.0010, „Betonschwelle B 70 W 60, Kopfende geschnitten“, De Meteor Beton B.V.	Ausg.01 05/15
12)	Zeichnung log 60.15.0011, „Betonschwelle B 70 W 60-2,4, Kopfende geschnitten“, De Meteor Beton B.V.	Ausg.01 05/15
13)	Zeichnung log 90.0050, „Betonschwelle B 70 W 54, W 60, Bewehrungsplan“, De Meteor Beton B.V.	Ausg.01 05/15